

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2447

vom 17. September 1996

Gemeinde Liesberg, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan (Überbauungsplan) „Ob den Häusern“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liesberg hat am 3. Juni 1996 die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan (Überbauungsplan) „Ob den Häusern“ beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Korrektur der Baulinien im Bereich Ob den Häusern-Fichtenrainweg.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates von Liesberg (Schreiben vom 24. Juli 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Es bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass mit den neuen Baulinien, das Entfernen der bestehenden Hecke präjudiziert wird. Die Gemeinde wird deshalb angehalten -zusammen mit der Abt. Natur- und Landschaftsschutz-, innert nützlicher Frist, einen geeigneten Ersatzstandort zu finden. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Liesberg am 3. Juni 1996 beschlossene Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan (Überbauungsplan) „Ob den Häusern“ wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 82/BSP/2/1 (Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan <Überbauungsplan> „Ob den Häusern“) versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Liesberg, 4253 Liesberg
- P. Jäckle, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Hinterfeldstr. 62
4242 Laufen
- Bauinspektorat, Bauabteilung Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
(2 Archiv, ZD, OP, OK, ES)

- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

